

## **5. Zusammenstellung des Prüfungsstoffes für die Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Oberster Rechnungshof**

### 5.1

Der Prüfungsstoff ist je nach Anforderung der Rechnungsprüfungsbehörden zusammenzustellen.

### 5.2

Die Aufzeichnungen der Buchführung sind dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern jährlich vom Landesamt für Finanzen auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen.